

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Meldepflicht bei einem Wildunfall, Wartezeit bei einem Alkotest und Messtoleranz.

Meldepflicht bei einem Wildunfall

Einem Pkw-Lenker sprang gegen 22 Uhr ein Reh von rechts auf die Fahrbahn, touchierte seinen Pkw und lief nach links davon. Der Lenker hielt an und suchte nach dem Tier. Das vordere rechte Scheinwerferglas war zerbrochen und der vordere rechte Kotflügel eingedellt. Da der Lenker das Reh nicht finden konnte, wusste er nicht, ob es verletzt worden war. Auf seiner Weiterfahrt wurde der Lenker um 22.30 Uhr von einem Polizisten zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Auf die Beschädigung des Pkw angesprochen, erklärte der Lenker, einen Wildunfall gehabt zu haben. In der Folge veranlasste der Polizist die Meldung an den zuständigen Jagdberechtigten.

Mit Straferkenntnis legte die BH Ried im Innkreis dem Lenker zur Last, er habe nicht an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt, da er es durch das Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen, und er habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt. Es wurden Geldstrafen in der Höhe von 200 und 150 Euro verhängt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Beschwerde des Lenkers statt, behob das Straferkenntnis und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Die Revision erklärte es für nicht zulässig. In rechtlicher Hinsicht gelangte das Verwaltungsgericht zum Ergebnis, die zur Last gelegten



Liegt ein Wildunfall vor, bei dem das Tier nicht verletzt wurde und Sachschaden nur am Kfz eingetreten ist, besteht für den Lenker keine Mitwirkungspflicht nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO.

Verwaltungsübertretungen seien nicht erwiesen, da außer am Pkw kein Sachschaden festgestellt werden können. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis erhob außerordentliche Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für nicht zulässig: „Liegt unbestritten ein Verkehrsunfall vor, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am Kraftfahrzeug des Beschuldigten selbst eingetreten ist, besteht keine Mitwirkungspflicht im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. c StVO (vgl. VwGH 20.4. 2001, 99/02/0176)“, meinte das Höchstgericht und erläuterte, es sei unbestritten weder zu einer Verletzung einer Person gekommen, noch habe ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar am Unfallort eine Tatbestands-

aufnahme vorgenommen oder veranlasst. Konsequenterweise habe auch kein am Unfall Beteiligten das Einschreiten eines solchen Organs verlangt. Das Verwaltungsgericht habe lediglich eine Beschädigung des Kraftfahrzeugs des Lenkers festgestellt. Es habe jedoch nicht feststellen können, ob das Reh durch die Kollision verletzt worden war. Daher sei bei dem Verkehrsunfall erwiesenermaßen bloß ein Sachschaden am Kraftfahrzeug des Lenkers und somit nur in dessen Vermögen eingetreten, weshalb das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Lenker weder die Mitwirkungspflicht noch die Verständigungspflicht verletzt habe. Die Revision war zurückzuweisen.

VwGH 30.1.2019
Ra 2018/02/0311

Wartezeit bei Alkotest

Ein Lenker fuhr um 22:02 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der um 22:19 Uhr gemessene Alkoholgehalt der Atemluft betrug 0,41 mg/l. Mit Vorstellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen wurde die Lenkberechtigung gemäß § 26 Absatz 1 FSG für einen Monat entzogen und ein Verkehrscoaching angeordnet.

Dem Einwand des Lenkers, es sei die 15-minütige Wartezeit nicht eingehalten worden, entgegnete die Bezirkshauptmannschaft Liezen, die Verwendungsrichtlinien für den verwendeten Alkomaten (Dräger Alcotest 7110 A) sähen lediglich vor, dass eine Messung erst durchgeführt werden dürfe, wenn die Testperson min-

destens 15 Minuten lang keine Flüssigkeiten, Nahrungsmittel, Medikamente oder dergleichen (z. B. Mundsprays) zu sich genommen habe. Diese Voraussetzung sei eingehalten worden, weil zwischen der Anhaltung um 22:02 Uhr und der Untersuchung der Atemluft mittels Alkomats um 22:19 Uhr eine Zeitspanne von 17 Minuten gelegen sei, in der der Lenker ständig unter Beobachtung der einschreitenden Polizeibeamten gestanden sei und nichts zu sich genommen habe. Der Durchführung eines Vortests mit einem Vortestgerät um 22:05 Uhr maß die Bezirkshauptmannschaft keine Bedeutung zu.

In der Beschwerde vertrat der Lenker die Auffassung, die 15-minütige Wartezeit habe erst mit dem Vorliegen des Messergebnisses des Vortestgerätes um 22:05 Uhr begonnen, weil erst durch dieses Messergebnis der Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol vorgelegen sei, sodass bis zur Untersuchung der Atemluft mittels Alkomats um 22:19 Uhr eine Zeitspanne von nur 14 Minuten verstrichen sei.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark wies die Beschwerde ab und sprach aus, dass eine ordentliche Revision unzulässig sei. In der Begründung hieß es: Die notwendige 15-minütige Wartezeit präzisiere jenen Mindestzeitraum vor der Alkomatuntersuchung, in dem die zu untersuchende Person keine Flüssigkeiten, Nahrungsmittel und/oder Genussmittel zu sich nehmen dürfe. Diese Voraussetzung sei erfüllt gewesen. Daher sei die Lenkberechtigung zwingend für einen Monat zu entziehen gewesen. Dagegen erhob der Lenker außerordentliche Revision.

Dazu der VwGH: „Voranzustellen ist, dass der Entziehung der Lenkberech-

tigung keine rechtskräftige Bestrafung zugrunde liegt, sodass im Führerscheilverfahren als Vorfrage zu beurteilen war, ob der Lenker eine Übertretung betreffend Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand begangen hat.“ Diese Frage habe das Verwaltungsgericht aufgrund des Messergebnisses bejaht. Die Revision habe keine Rechtsfrage konkretisiert und die Zulässigkeit nicht dargelegt. Dies gelte auch für das Vorbringen, das Fristendenken bzw. Fristenwissen, wonach der Anhaltezeitpunkt als fristauslösendes Ereignis entscheidend sei, entstamme der alten Rechtslage, also vor Einführung der mobilen Vortestgeräte. „Mit diesem Vorbringen wird insbesondere schon deshalb keine Rechtsfrage dargetan, weil es ausschließlich um die auf der Grundlage der Bedienungsanleitung des Alkomaten zu beurteilende Tatsachenfrage geht, wie lange bei dem verwendeten Alkomaten mit dem Messvorgang zur Erzielung eines (technisch) richtigen Messergebnisses zugewartet werden musste“, sprach der VwGH aus. Die Revision wurde zurückgewiesen.

VwGH 29.5.2018

Ra 2018/11/0054

Höhe der Messtoleranz

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erachtete einen Pkw-Fahrer für schuldig, er habe die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 53 km/h überschritten. Die Überschreitung sei mit einem Messgerät festgestellt und die Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Es wurde eine Geldstrafe von 360 Euro verhängt.

In der Begründung stellte das Verwaltungsgericht fest,



Verwaltungsgerichtshofentscheidung zu Lasergeschwindigkeitsmessungen: Wieviel von der gemessenen Geschwindigkeit abzuziehen ist, muss im Rahmen des Sachverhalts mit tauglichen Beweismitteln festgestellt werden.

das Fahrzeug sei von vorne mit einer Geschwindigkeit von 189 km/h gemessen worden. Nach Abzug der Messtoleranz von 3 %, gerundet 6 km/h, habe der Lenker die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 53 km/h überschritten. Die gemessene Geschwindigkeit von 189 km/h ergebe sich aus der Anzeige der Verkehrsabteilung Tirol sowie den Radarfotos. Auch sei auf diesen Fotos erkennbar, dass eine Messtoleranz von 6 km/h in Abzug zu bringen sei, sodass sich ein vorwerfbarer Wert von 183 km/h ergebe. Bei Lasergeschwindigkeitsmessgeräten sei eine Messtoleranz von 3 % in Abzug zu bringen.

Dass das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Bauart VKS3.1 gültig geeicht gewesen sei, ergebe sich aus dem Eichschein mit einer Nacheichfrist bis 31. Dezember 2019.

Der Lenker erhob Revision, weil das Verwaltungsgericht nicht begründet habe, weshalb eine Messtoleranz von lediglich 3 % in Abzug zu bringen sei, während in anderen Fällen 5 % als Messtoleranz abgezogen worden sei. Unklar sei auch, ob die Messtoleranz in km/h oder in Prozenten abzuziehen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig und berechtigt: Wieviel von der mit einem Lasergeschwindigkeitsmessgerät gemessenen Geschwindigkeit abzuziehen sei, müsse im Rahmen des Sachverhalts festgestellt werden. Dazu bedürfe es tauglicher Beweismittel, aus denen ein entsprechender Schluss gezogen werden könne. Die herangezogenen Radarfotos seien keine tauglichen Beweismittel. Das hieße: „Es wird weiterer Beweise bedürfen, etwa der Gebrauchsanweisung bzw. der Betriebsanleitung des Geschwindigkeitsmessgerätes, allenfalls der Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen, um verlässliche Rückschlüsse und damit Feststellungen über die Messtoleranz des konkreten Gerätes machen zu können“, meinte der VwGH. Dieser Verfahrensmangel sei auch relevant, weil nicht auszuschließen sei, dass sich bei einem anderen Verfahrensergebnis ein größerer Abzug ergebe und die dann festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung andere Rechtsfolgen mit sich bringe. Das Erkenntnis wurde daher aufgehoben.

VwGH 8.5.2018
Ra 2018/02/0083

Valerie Kraus